



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck-verlag.de>

Arnsberg, 24. April 2004

Nr. 17

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg vom 13. April 2004 S. 143

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen S. 146

Bekanntmachungen

Antrag der Firma ThyssenKrupp Edelstahlprofile GmbH, Obere Kaiserstraße 12, 57078 Siegen, auf Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen auf dem Grundstück Schwanenstraße 8, 58089 Hagen S. 147 – Antrag der Firma Baberg Nachfolge GmbH, Volmestraße 165-167, 58515 Lüdenscheid, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hammeranlage gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 147 – Antrag der Firma Bakelite AG, 58642 Iserlohn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen in 58642 Iserlohn, Gennaer Straße 2-4, gemäß

§ 16 BImSchG S. 148 – Antrag der Mark E Aktiengesellschaft, Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Cuno-Heizkraftwerkes Herdecke durch die Errichtung und den Betrieb einer Heißwasserkesselanlage S. 148 – Abfallrecht/Immissionsschutzrecht; hier: Antrag der Firma Rohstoff Recycling Dortmund GmbH, Lütge Heidestraße 115, 44147 Dortmund, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Fallwerken, 1 Sprengbunker, 3 Brennhäuben und der Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Eisenschrotten vom 11. 1. 2003 S. 149

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz S. 149 – Einladung des Verbandsrats des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 150 – Einladung des Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 150 – Verlust eines Dienstausweises S. 150 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 150 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 151 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Geseke S. 151 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 151 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 151 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 151 + S 152 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 152 – Beschlüsse der Sparkasse Soest S. 152

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

278. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg vom 13. April 2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren der Talsperren mit Booten
- § 3 Windsurfen und Segeln
- § 4 Schifffahrt
- § 5 Eissport und Baden
- § 6 Tauchsport
- § 7 Verhalten der Benutzer

- § 8 Verkehrsregeln
 - § 9 Sonstige Gewässerbenutzungen
 - § 10 Benutzung der Ufer- und Gewässerrandbereiche
 - § 11 Zuständigkeiten
 - § 12 Ordnungswidrigkeiten
 - § 13 In-Kraft-Treten
- Anlage zu § 1 Abs. 3

Die Talsperren des Ruhrverband (RV), Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, sind zur Abgabe von Zuschusswasser, insbesondere zur Sicherung der Wasserversorgung des Ruhrgebietes, errichtet worden.

Um ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, müssen vermeidbare direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Talsperren ferngehalten werden. Die Benutzung der Talsperren für den Erholungsverkehr ist daher nur mit Einschränkungen möglich.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere Ge- und Verbotsregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen (z. B. des Natur-, Landschaftsrechts, des Forst- und Fischereirechts) unberührt.

Aufgrund der §§ 33, 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254) und der §§ 30, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 871) wird im Einvernehmen mit dem Ruhrverband als Gewässereigentümer folgender Gemeindegebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die
Hennetalsperre
von der Bojenkette im Einlaufbereich der Henne in das Vorbecken sowie der Bojenkette im Horbacharm bis zum Hauptstaudamm,
Sorpetalsperre
auf der Sorpe-Strecke 100 m unterhalb der Brücke der Landesstraße 686 über den Sorpeeinlauf in Sundern-Amecke bis zum Hauptstaudamm bei Sundern-Langscheid,
Möhnnetalsperre
auf der Möhnestrecke westlich der Brücke in Wamel sowie nördlich der Bojenkette im Hevearm bis zur Bojenkette vor der Sperrmauer,
Biggetalsperre
auf der Gewässerstrecke von der Fußgängerbrücke bei der Kläranlage Olpe und der Brücke über die Brachtpe bei Rosenthal bis zur Bojenkette oberhalb des Vorstaudammes bei Eichhagen sowie der Gewässerstrecke von der Bojenkette unterhalb des Vorstaudammes bei Eichhagen und der Bojenkette unterhalb der Listertalsperre bis zu der Bojenkette vor dem Hauptstaudamm, jedoch ausgenommen die durch Bojenketten abgesperrten Gewässerflächen am Gilberg und in der Bucht nordwestlich der Ortschaft Bremge sowie der Wasserentnahmestelle im Dumicketalarm,
Listertalsperre
vom Einlauf der Lister und des Herpelbaches bis zur roten Bojenkette in Höhe der Fischereibucht. Für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. ist der Gemeindegebrauch im Sinne dieser Verordnung auch im Bereich Einlauf der Lister bis zur Bojenkette in der Bucht bei Hunswinkel ausgeschlossen.
- (2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeindegebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus den zu dieser Verordnung gehörenden Gemeindegebrauchsgebietskarten. Darin sind die in dieser Verordnung genannten Stellen - Betriebsgebäude des Ruhrverbandes, Ausgabestellen für Bootsplaketten, Badeanstalten, Badestellen, Tauchübungsplätze sowie Einlassstellen für Segelboote, Ruderboote und sonstige Wassersportgeräte - durch Symbole gekennzeichnet.
- (3) Verordnung und Gemeindegebrauchsgebietskarten liegen vom Tage des In-Kraft-Tretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus
 1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde),

2. beim Landrat des Hochsauerlandkreises (untere Wasserbehörde) in Meschede,
3. beim Landrat des Kreises Soest (untere Wasserbehörde),
4. beim Landrat des Kreises Olpe (untere Wasserbehörde),
5. beim Landrat des Märkischen Kreises (untere Wasserbehörde) in Altena.

Weitere Stellen, bei denen diese Verordnung ausliegt, sind in der Anlage hierzu aufgeführt.

§ 2

Befahren der Talsperren mit Booten

- (1) Jedermann darf die in § 1 gekennzeichneten Wasserflächen unter nachfolgenden Einschränkungen mit Paddelbooten (einschließlich Kanus und Kajaks), Ruderbooten sowie ähnlichen mit Muskelkraft angetriebenen Booten ohne besondere Erlaubnis unentgeltlich befahren.
- (2) Gewerbliche Nutzungen bedürfen der Genehmigung des Ruhrverbandes. Dieser erhebt hierfür ein Entgelt.
- (3) Als Gewässereigentümer ist der Ruhrverband befugt, die Talsperren auch mit anderen mit Muskelkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen befahren zu lassen. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.

§ 3

Windsurfen und Segeln

- (1) Windsurfen und Segeln werden nicht als Gemeindegebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer ist der Ruhrverband befugt, die Talsperren zum Windsurfen und Segeln befahren zu lassen. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen. Diese Nutzungen der Talsperren unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der vom Ruhrverband erlassenen „Bootsordnung“. Einzelheiten können bei den örtlichen Talsperrenbetrieben des Ruhrverbandes und an den Ausgabestellen für Bootsplaketten erfragt werden.

§ 4

Schifffahrt

- (1) Das Befahren der Talsperren mit Fahrgastschiffen ist nach § 37 Abs. 6 LWG nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 11) zulässig. Das Befahren mit anderen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (dazu zählen auch elektrisch angetriebene sowie solarangetriebene Fahrzeuge), mit Ausnahme der Arbeits- und Kontrollboote des Gewässereigentümers und seiner Beauftragten sowie der Fahrzeuge der Rettungsdienste, ist nicht gestattet.
- (2) Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sind von der Genehmigungspflicht befreit.
- (3) Sofern eine Genehmigung erforderlich ist, kann diese widerruflich und befristet erteilt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers.

§ 5

Eissport und Baden

- (1) Eissport und Baden werden nicht als Gemeindegebrauch zugelassen.

- (2) Baden hat der Ruhrverband in einigen Badeanstalten und Badestellen erlaubt, deren Benutzung sich nach den von den Betreibern erlassenen Ordnungen regelt. Die Lage der Badeanstalten und Badestellen ergibt sich aus den Gemeingebrauchskarten.

§ 6

Tauchsport

- (1) Tauchsport wird nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Der Ruhrverband hat für die in den Gemeingebrauchskarten gekennzeichneten Tauchübungsplätze regionalen Tauchsportvereinen, der DLRG bzw. den vor Ort gebildeten Interessengemeinschaften die Zulassung zum Tauchen in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen des Ruhrverbandes erteilt. Die Träger der Tauchübungsplätze haben die Auflage, anderen Sporttauchern nach Maßgabe dieser Bedingungen das Tauchen zu gestatten.
- Die Anschriften der Träger der Tauchübungsplätze sind bei den jeweiligen Talsperrenbetrieben des Ruhrverbandes zu erfragen.
- (3) Für das Tauchen mit Gerät ist eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde erforderlich.

§ 7

Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Wasserflächen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung der Talsperren durch Fahrzeuge erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Benutzern, Betreibern und Besitzern von Badeanstalten, Badestellen, Bootsverleihstellen, Schulbetrieben, Anlegerampen und sonstigen Anlagen in und am Gewässer sowie den zur Schifffahrt Berechtigten.
- (5) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden und der Ordnungskräfte des Ruhrverbandes ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

§ 8

Verkehrsregeln

- (1) Für den gesamten Verkehr auf den Seen gelten die Grundsätze der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148), zuletzt geändert am 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580), jedoch mit nachfolgenden Ergänzungen:
1. Alle Fahrzeuge weichen den Booten der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes sowie den Fahrgastschiffen aus.

2. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Ruhrverband getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.

- (2) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr nicht erlaubt. Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung einzustellen. In diesen Fällen haben alle Fahrzeuge unverzüglich die Wasserfläche zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen.
- (3) Beim Befahren der durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen Rohrleitungen, Kabel oder dergleichen auf oder in der Sohle der Seen liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern verboten.
- (4) Außerhalb der zugelassenen Anlegestellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Anlegen an den Landestegen der Fahrgastschiffe ist anderen Fahrzeugen nicht gestattet.
- (5) Alle Fahrzeuge dürfen nicht näher als 25 m an die Ufer (außer an den für sie zugelassenen Anlegestellen) und nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranfahren.

Alle Fahrzeuge haben von Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen, sonstigen Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Fahrgastschiffen an Anlegestellen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Fahrzeugen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

§ 9

Sonstige Gewässerbenutzungen

- (1) Das Befahren des Stauraums und das Parken im Stauraum mit Kraftfahrzeugen sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen im Stauraum und jede Entnahme von Wasser aus den Talsperren zu diesem Zweck sind verboten. Zugelassen ist der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den gekennzeichneten Einlassstellen. Alle Kraftfahrzeuge und Bootstrailer sind sofort nach dem Zuwasserlassen bzw. Aufladen der Boote aus dem Stauraumbereich zu entfernen.
- (2) Wassersportveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten, Volksschwimmen u. ä.), Schulbetrieb für Segler und Surfer, Bootsverleih sowie Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 11) sowie der Zustimmung des Ruhrverbandes.
- (3) Für das Errichten und Betreiben und die wesentliche Änderung von Anlagen an und im Gewässer und das Lagern von Booten im Stauraum der Talsperre ist eine wasserrechtliche Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 11) sowie die Zustimmung des Ruhrverbandes erforderlich.

§ 10

Benutzung der Ufer- und Gewässerrandbereiche

- (1) Die Vegetation der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Talsperren und ihrer Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.
- (2) Wildes Campen und Lagern sowie offenes Feuer sind in den Ufer- und Gewässerrandbereichen der Talsperren nicht gestattet.
- (3) Es ist verboten, in den Ufer- und Gewässerrandbereichen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (4) § 7 gilt für die Ufer- und Gewässerrandbereiche entsprechend.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige untere Wasserbehörde für die Henne- und für die Sorpetalsperre ist der Hochsauerlandkreis.
- (2) Zuständige untere Wasserbehörde für die Möhnetalsperre ist der Kreis Soest.
- (3) Zuständige untere Wasserbehörde für die Biggetalsperre ist der Kreis Olpe.
- (4) Genehmigungen nach § 99 LWG zur Errichtung von Anlagen in und an der Listertalsperre sowie zum Lagern von Booten im Stauraum erteilt die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Kreis Olpe oder Märkischer Kreis) im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer (RV). Für Genehmigungen und Beaufsichtigung von Schifffahrt (§ 4) und der in § 9 Abs. 2 genannten Veranstaltungen bestimme ich gemäß § 140 LWG den Kreis Olpe als zuständige Behörde, und zwar auch für den Teil der Listertalsperre, der im Märkischen Kreis liegt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 2 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG.
- (2) Wer ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§ 9) Schifffahrt betreibt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 9 LWG.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 99 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG und § 31 OBG.
- (5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine

Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auf die Dauer von 10 Jahren und tritt am 13. April 2014 außer Kraft.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre vom 20. Dezember 1983 (Abl. Reg. Abg. 1983, S. 357) außer Kraft.

Arnsberg, den 13. April 2004

54.5 -5/1.9.1

54.5 -5/1.9.3

54.5 -5/1.9.5

54.5 -5/1.12.3

Bezirksregierung Arnsberg

als Obere Wasserbehörde

gez. Renate Drewke

Regierungspräsidentin

Anlage zu § 1 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre. Außer bei den in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Dienststellen liegt diese Verordnung bei folgenden Stellen aus:

1. beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Rathaus,
2. beim Ruhrverband, Betrieb Hennetalsperre, Berghausen 15, 59872 Meschede,
3. beim Bürgermeister der Stadt Sundern, Rathaus,
4. beim Ruhrverband, Betrieb Sorpetalsperre, Langscheider Straße 1, 59846 Sundern-Langscheid,
5. beim Bürgermeister der Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Möhnesee-Körbecke,
6. beim Ruhrverband, Betrieb Möhnetalsperre, Eckeystraße 4, 59519 Möhnesee-Günne,
7. bei der Touristik GmbH Möhnesee, Küerbicker Straße 1, 59519 Möhnesee,
8. bei den Bürgermeistern in Attendorn, Olpe, Drolshagen und Meinerzhagen,
9. beim Ruhrverband, Betrieb Biggetalsperre, Birkenfeld 9, 57439 Attendorn-Neu-Listernohl,
10. bei den Ausgabestellen für Bootsscheine,
11. bei den Bootsverleihstellen,
12. bei den Badeanstalten.

(1588)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 143